

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990 Ausgegeben am 6. Juli 1990 156. Stück

- 374. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste
- 375. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Buchhändler
- 376. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bürokaufmann
- 377. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Drogist
- 378. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann
- 379. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fotokaufmann
- 380. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Großhandelskaufmann
- 381. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Industriekaufmann
- 382. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Musikalienhändler
- 383. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler
- 384. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kunststoffverarbeiter
- 385. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur
- 386. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Schmied
- 387. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Maurer
- 388. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter
- 389. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bootbauer
- 390. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Drechsler
- 391. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur
- 392. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schmied

374. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. Mai 1975, BGBl. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 343/1990, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Bootbauer“, „Buchhändler“, „Bürokaufmann“, „Drechsler“, „Drogist“, „Einzelhandelskaufmann“, „Fotokaufmann“, „Großhandelskaufmann“, „Hotel- und Gastgewerbeassistent“, „Industriekaufmann“, „Kunststoffverarbeiter“, „Musikalienhändler“, „Reisebüroassistent“, „Spediteur“ und „Waffen- und Munitionshändler“ lauten:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß
„Bootbauer	3	Kunststoffverarbeiter	1. voll
		Leichtflugzeugbauer	1. voll
		Skierzeuger	1. voll
		Tischler	1. voll

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Buchhändler	3	Bürokaufmann	1.	voll
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
			2.	voll
		Fotokaufmann	1.	voll
			2.	½
		Großhandelskaufmann	1.	voll
			2.	½
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
			2.	voll
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
Versicherungskaufmann	1.	voll		
Waffen- und Munitionshändler	1.	voll		
Bürokaufmann	3	Buchhändler	1.	voll
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
			2.	½
		Fotokaufmann	1.	voll
		Großhandelskaufmann	1.	voll
			2.	½
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
			2.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
		Versicherungskaufmann	1.	voll
Waffen- und Munitionshändler	1.	voll		
Drechsler	3	Tischler	1.	voll
Drogist	3	Buchhändler	1.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
			2.	voll
		Fotokaufmann	1.	voll
			2.	½
		Großhandelskaufmann	1.	voll
			2.	½
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
		Versicherungskaufmann	1.	voll
Waffen- und Munitionshändler	1.	voll		
	2.	½		
Einzelhandelskaufmann	3	Buchhändler	1.	voll
			2.	½
		Bürokaufmann	1.	voll
		Drogist	1.	voll
		Fotokaufmann	1.	voll
			2.	½
		Großhandelskaufmann	1.	voll
	2.	½		
Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll		

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
		Industriekaufmann	1.	voll
			2.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
			2.	½
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
		Versicherungskaufmann	1.	voll
		Waffen- und Munitionshändler	1.	voll
			2.	½
Fotokaufmann	3	Buchhändler	1.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
		Drogist	1.	voll
			2.	½
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
			2.	voll
		Großhandelskaufmann	1.	voll
			2.	½
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
			2.	½
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
		Versicherungskaufmann	1.	voll
		Waffen- und Munitionshändler	1.	voll
			2.	½
Großhandelskauf- mann	3	Buchhändler	1.	voll
			2.	½
		Bürokaufmann	1.	voll
			2.	½
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
			2.	½
		Fotokaufmann	1.	voll
			2.	½
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
			2.	½
		Musikalienhändler	1.	voll
			2.	½
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
		Versicherungskaufmann	1.	voll
		Waffen- und Munitionshändler	1.	voll
			2.	½
Hotel- und Gastgewerbeassistent	3	Buchhändler	1.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
		Fotokaufmann	1.	voll
		Großhandelskaufmann	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Kunststoffverarbeiter	3	Versicherungskaufmann	1.	voll
		Waffen- und Munitionshändler	1.	voll
		Bootbauer	1.	voll
		Formenbauer	1.	voll
		Leichtflugzeugbauer	1.	voll
		Skierzeuger	1.	voll
Industriekaufmann	3	Werkzeugmacher	1.	voll
		Buchhändler	1.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
			2.	voll
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
			2.	½
		Fotokaufmann	1.	voll
		Großhandelskaufmann	1.	voll
			2.	½
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
Versicherungskaufmann	1.	voll		
Waffen- und Munitionshändler	1.	voll		
Musikalienhändler	3	Buchhändler	1.	voll
			2.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
			2.	voll
		Fotokaufmann	1.	voll
			2.	½
		Großhandelskaufmann	1.	voll
			2.	½
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
Versicherungskaufmann	1.	voll		
Waffen- und Munitionshändler	1.	voll		
Reisebüroassistent	3	Buchhändler	1.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
		Fotokaufmann	1.	voll
		Großhandelskaufmann	1.	voll
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
		Versicherungskaufmann	1.	voll
Waffen- und Munitionshändler	1.	voll		
Spediteur	3	Buchhändler	1.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
		Fotokaufmann	1.	voll
		Großhandelskaufmann	1.	voll
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
Industriekaufmann	1.	voll		

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
		Musikalienhändler	1.	voll
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Versicherungskaufmann	1.	voll
		Waffen- und Munitionshändler	1.	voll
Waffen- und Munitionshändler	3	Buchhändler	1.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
		Drogist	1.	voll
		Einzelhandelskaufmann	1.	voll
			2.	voll
		Fotokaufmann	1.	voll
		Großhandelskaufmann	1.	voll
			2.	½
		Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll
		Industriekaufmann	1.	voll
		Musikalienhändler	1.	voll
		Reisebüroassistent	1.	voll
		Spediteur	1.	voll
		Versicherungskaufmann	1.	voll“

2. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Formenbauer“ wird eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
		„Kunststoffverarbeiter	1.	voll“

3. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Formschmied“ entfallen.

4. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Galvaniseur“ entfallen.

5. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Leichtflugzeugbauer“ wird eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
		„Bootbauer	1.	voll“

6. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Werkzeugmacher“ wird eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf Lehrjahr Ausmaß	
		„Kunststoffverarbeiter	1.	voll“

Artikel II

1. Durch die Änderung der Lehrberufsliste gemäß Artikel I Z 3 und 4 wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Schüssel

375. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Buchhändler erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986, werden für den Lehrberuf Buchhändler folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Buchhändler wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten, nach Abschnitten und Absätzen geordneten und gereihten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Marktstellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Warensortiment	—	—
1.1.2	—	Kenntnis der Marktposition, der Standorteinflüsse, des Kundenkreises mit seinen Einkaufsgewohnheiten sowie des Kundenverhaltens	
1.1.3	Kenntnis der Berufsorganisationen des Buchhandels in Österreich und im deutschsprachigen Ausland		—
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
1.4	Organisation und Warenwirtschaft		
1.4.1	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus sowie der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	Kenntnis über die betrieblichen Arbeitsabläufe und die betriebliche Warenbewegung	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.4.2	—	—	Grundkenntnisse einer rechnergestützten Erfassung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Warenbewegung
1.5	Verwaltung		
1.5.1	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage und Evidenz		Arbeiten mit Formularen und Vordrucken
1.5.2	—	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Statistiken, Karteien oder Dateien	
1.5.3	—	—	Grundkenntnisse über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten sowie über Schadenmeldungen
1.5.4	Grundkenntnisse über den Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	—	—

2. Die Ware

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Warensortiment		
2.1.1	Kenntnis des betrieblichen Warensortiments hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung, Breite und Tiefe		
2.1.2	Kenntnis der handels- und branchenüblichen Warenbezeichnungen und Fachausdrücke		
2.1.3	—	Kenntnis der das betriebliche Warensortiment bestimmenden Faktoren, die sich aus Standort, Kundenkreis, Wettbewerbssituation, Preisgestaltung, Einkaufs- und Verkaufsmöglichkeiten ergeben	
2.1.4	Kenntnis der wichtigsten Kategorien und Epochen der deutschsprachigen, insbesondere der österreichischen Literatur		
2.1.5	—	Kenntnis der wichtigsten Kategorien und Epochen der Weltliteratur	
2.1.6	—	Grundkenntnisse über die wichtigsten Strömungen und Entwicklungsabschnitte der Kulturgebiete	
2.1.7	—	Kenntnis über die Einteilung der Fachgebiete des Buchhandels und über die wesentlichen Kriterien der Zuordnung	
2.1.8	Grundkenntnisse über die Arbeitsverfahren zur Herstellung von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und kartografischen Erzeugnissen		—

3. Einkauf und Verkauf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Warenbeschaffung		
3.1.1	—	Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und der organisatorischen Durchführung des Einkaufs
3.1.2	—	—	Mitwirken bei der Ermittlung des Bedarfs
3.1.3	Kenntnis der wichtigsten Verlage, ihrer aktuellen Programme und ihrer Vertriebsformen		Grundkenntnisse über buchhändlerische Bestellsysteme
3.1.4	Kenntnis und fachgerechte Anwendung der wichtigsten Bibliografien, Nachschlagwerke und Bestellkataloge		
3.1.5	—	Vorbereiten von Warenbestellungen, Mitwirken bei Warenbestellungen	Bestellen der Waren
3.1.6	—	Überwachen der Liefertermine	Maßnahmen bei Lieferverzug
3.1.7	—	—	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten
3.1.8	—	Grundkenntnisse über wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Einkauf wie Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungsbedingungen	
3.1.9	—	Kenntnis der einkaufsbezogenen Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrs- und Verkaufsordnung (VVO)	
3.2	Warenannahme und Warenübernahme		
3.2.1	—	Kenntnis der betriebsüblichen Warenannahme und Warenübernahme	—
3.2.2	—	Warenannahme, Vergleichen der gelieferten Waren mit Lieferpapieren, Arbeiten bei der Behandlung der Wareneingangsbelege	
3.2.3	—	Feststellen von Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung	Ergreifen von Maßnahmen bei Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung
3.3	Warenlagerung		
3.3.1	Kenntnis der branchen-, betriebs- und produktspezifischen Lagerungsvorschriften		
3.3.2	Fachgerechtes Lagern und Pflegen der Waren unter Bedachtnahme auf Ordnung, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit		
3.3.3	—	Kenntnis der Lagerordnung	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.3.4	—	Verwalten und Kontrollieren des Lagers, Feststellen des Lagerbedarfs, Überwachen des Lagerbestandes	
3.4	Verkaufsvorbereitung		
3.4.1	Vorbereiten der Waren und Verpackungsmaterialien zum Verkauf		
3.4.2	Kenntnis der Preisauszeichnungsvorschriften, Durchführen der Preisauszeichnung		
3.5	Warenpräsentation und Verkaufsförderung		
3.5.1	Gestaltung und verkaufsgerechtes Darbieten des Warenangebotes unter Berücksichtigung der Stellung des Betriebes, einfache Dekorationsarbeiten		
3.5.2	Kenntnis der branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten der Werbung und deren Anwendung		
3.5.3	—	Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von werbe- und verkaufsfördernden Maßnahmen	
3.5.4	Anbieten und Durchführen von betrieblichen Serviceleistungen beim Verkauf		
3.5.5	Kenntnis und Handhabung von Kundenkarteien		—
3.5.6	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Zeitschriften- und Fortsetzungskarteien	Mitwirkung beim Führen von Zeitschriften- und Fortsetzungskarteien	Führen von Zeitschriften und Fortsetzungskarteien
3.5.7	—	—	Mitwirkung beim Zusammenstellen von Fachlisten und Katalogen
3.6	Warenverkauf und Kundenberatung		
3.6.1	—	Kenntnis der organisatorischen Abwicklung des Verkaufs	
3.6.2	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden		
3.6.3	Führen von Verkaufsgesprächen: Bedarf und Wünsche der Kunden ermitteln, Verkaufsargumente ableiten, Fragen und Einwände der Kunden berücksichtigen		
3.6.4	Bedarfs- und wunschgemäße Warenvorlage auf Grund der Waren- und Verkaufskennnisse, Information der Kunden über Fachgebiete, Qualitäts- und Preisunterschiede		
3.6.5	Anbieten von Ergänzungs- und Ersatzartikeln, fachgerechtes Verpacken und Ausfolgen der Waren		
3.6.6	—	Grundkenntnisse über Möglichkeiten der Wareneinstellung und des Warenversands	—
3.6.7	—	—	Kenntnis über Subskriptionsbestellungen
3.6.8	Kenntnis der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
3.6.9	—	Grundkenntnisse über das Urheberrecht	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.6.10	—	Kenntnis der verkaufsbezogenen Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrs- und Verkaufsordnung (VVO)	
3.6.11	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen und des betriebsüblichen Warenumtausches, Verhalten bei Reklamationen	
3.6.12	—	Kenntnis der betriebsüblichen Maßnahmen gegen Ladendiebstahl und des Verhaltens bei Ladendiebstahl	
3.7	Verkaufsabrechnung		
3.7.1	—	Ermitteln des Verkaufspreises, Ausfertigen von Kassazetteln und Rechnungen, Ausrechnen der Umsatzsteuer	
3.7.2	—	—	Kenntnis der im Betrieb angewandten Kassensysteme, Bedienen der Kasse
3.7.3	—	—	Abwickeln von Barzahlung, unbarer Zahlung und von Zahlung in Fremdwährung

4. Betriebliches Rechnungswesen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Kostenrechnung und Kalkulation		
4.1.1	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität	
4.1.2	—	—	Kenntnis der VVO-Bestimmungen über den festen Ladenpreis
4.1.3	—	—	Grundkenntnisse über die Bildung des festen Ladenpreises auf Grund der VVO-Bestimmungen
4.1.4	—	—	Kalkulieren des Verkaufspreises bei ladenpreisfreier Ware
4.2	Steuern und Abgaben		
4.2.1	—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Steuern und Abgaben
4.3	Rechnungswesen		
4.3.1	—	Grundkenntnisse über Bedeutung und Aufgabe der Inventur; Mitarbeit bei der Inventur	
4.3.2	—	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.4	Zahlungsverkehr		
4.4.1	—	—	Kenntnis des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten
4.4.2	—	—	Mitwirken beim Zahlungsverkehr
4.4.3	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten
4.5	Buchführung		
4.5.1	—	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Buchhändler werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Buchhändler abgelegt haben,
- e) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
- f) Personen, die zumindest vier Jahre einschlägige kaufmännische Tätigkeiten oder höhere nichtkaufmännische Tätigkeiten im Sinne des Angestelltengesetzes verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Buchhändler werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Buchhändler, Verordnung, BGBl. Nr. 190/1971 (Anlage 1), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 (Art. I Z 1) und 291/1979 (Art. I Z 1) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Buchhändler im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

376. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bürokaufmann erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986, werden für den Lehrberuf Bürokaufmann folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Bürokaufmann wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten, nach Abschnitten und Absätzen geordneten und gereihten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Wirtschaftliche Stellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Aufgaben, die sich aus der Stellung im jeweiligen Wirtschaftsbereich ergeben, in das Erzeugungs-, Vertriebs- und/oder Dienstleistungsprogramm	—	—
1.1.2	—	Kenntnis der Rechtsform sowie der Aufgaben, die sich aus der Stellung im jeweiligen Wirtschaftsbereich ergeben	
1.1.3	—	Kenntnis der Marktposition, der betriebspezifischen funktionellen Kontakte zu den jeweiligen Auftraggebern, Auftragnehmern, Kunden, Parteien oder Klienten und deren Verhalten	
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.2.4	Kenntnis über die funktionell geeignete und ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes	—	
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
1.3.3	Kenntnis der wichtigsten einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen		

2. Verwaltung und Büroorganisation

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Verwaltung		
2.1.1	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten in der betrieblichen Verwaltung	—	
2.1.2	Kenntnis der betrieblichen Arbeitsabläufe		
2.1.3	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage, Evidenz und Registratur	Arbeiten mit Formularen und Vordrucken	
2.1.4	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Statistiken, Karteien und Dateien	—	
2.1.5	—	Verwalten von Karteien und Dateien	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1.6	—	—	Grundkenntnisse über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten sowie über Schadenmeldungen
2.1.7	Grundkenntnisse über den Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	—	—
2.1.8	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen und des Verhaltens bei Reklamationen	
2.1.9	—	Grundkenntnisse über den Verkehr mit Bahn, Post und anderen Verkehrsträgern und Kommunikationseinrichtungen	
2.2	Büroorganisation		
2.2.1	—	Zusammenstellen und Auswerten von Berichten, Formulieren von Schriftstücken und Briefen	
2.2.2	—	Schreiben nach Diktat und allgemeinen Angaben, Schreiben von Standardbriefen, Ausfüllen von Formularen	
2.2.3	Fach- und funktionsgerechte Verwendung und Pflege der betrieblichen bürotechnischen Organisations- und Arbeitsmittel sowie Kommunikationsmittel		
2.2.4	Sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise, Führen von zielgerichteten Gesprächen		
2.2.5	Grundkenntnisse über die Struktur der betrieblichen EDV (Anwendung und Aufgabe der EDV in der Betriebsorganisation)	—	—
2.2.6	—	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hardware, Software, Betriebssysteme)	
2.2.7	—	Durchführen arbeitsplatzspezifischer EDV-Anwendungen (wie Textverarbeitung, Kalkulation, Buchhaltung, Terminüberwachung, Ablage), Grundkenntnisse über die Entwicklung neuer arbeitsplatzspezifischer EDV-Anwendungen	

3. Beschaffung und Angebot (Material, Waren, Dienstleistungen)

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Beschaffung		
3.1.1	Grundkenntnisse der branchen- und betriebspezifischen Beschaffungsmöglichkeiten und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebspezifischen Beschaffungsmöglichkeiten und der organisatorischen Durchführung der Beschaffung	—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1.2	—	—	Mitwirken bei der Ermittlung des Bedarfs
3.1.3	—	Vorbereiten von und Mitwirken bei Bestellungen (Material, Waren, Dienstleistungen)	Durchführen von Bestellungen
3.1.4	—	Überwachen der Liefertermine	Maßnahmen bei Lieferverzug
3.1.5	—	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten, Prüfen von Auftragsbestätigungen	
3.1.6	—	Kenntnis über wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beschaffung wie Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungsbedingungen	
3.1.7	—	Grundkenntnisse über die betriebspezifischen einkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen	
3.2	Anbot		
3.2.1	Kenntnis der vom Betrieb zu erbringenden Waren, Produkte und/oder Dienstleistungen		
3.2.2	Kenntnis der branchenspezifischen Warenkennzeichnung, Normen und Produktdeklaration und/oder Rahmenbedingungen für das Leistungsangebot		
3.2.3	—	Mitwirken bei der Erstellung von Angeboten und/oder Informationen aus dem betriebspezifischen Leistungsangebot	
3.2.4	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Auftraggebern, Auftragnehmern, Kunden, Parteien oder Klienten		
3.2.5	—	Mitwirken bei der Bestätigung und Abwicklung von Aufträgen	
3.2.8	Grundkenntnisse über die betriebspezifischen verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		

4. Betriebliches Rechnungswesen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Kostenrechnung und Kalkulation		
4.1.1	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität	
4.1.2	—	—	Kenntnis der Kostenrechnung
4.1.3	—	Mitwirken bei Kalkulationsarbeiten	
4.2	Steuern und Abgaben		
4.2.1	—	—	Grundkenntnisse der betriebspezifischen Steuern und Abgaben

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.3	Rechnungswesen		
4.3.1	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens.	Kenntnis über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	
4.3.2	—	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen	Kenntnis über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen
4.3.3	—	—	Grundkenntnisse der Lohn- und Gehaltsverrechnung
4.3.4	Durchführen von betrieblichen Rechnungsarten, Erfassen, Prüfen und Kontrollieren von Daten		
4.3.5	Vorbereiten von Unterlagen für die Rechnungserstellung		—
4.3.6	—	Fakturieren	
4.4	Zahlungsverkehr		
4.4.1	—	Kenntnis des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten	
4.4.2	—	Mitwirken beim Zahlungsverkehr	
4.4.3	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten
4.5	Buchführung		
4.5.1	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	—	—
4.5.2	—	Betriebliche Buchungsarbeiten und Erstellen von Auswertungen und Statistiken	

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Bürokaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge

7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
12 bis 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling
ab 21 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben,
- e) Personen, die zumindest vier Jahre kaufmännische Tätigkeiten oder höhere nichtkaufmännische Tätigkeiten im Sinne des Angestelltengesetzes verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Bürokaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bürokaufmann, Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 (Anlage 3), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 (Art. I Z 2) und 291/1979 (Art. I Z 6) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Bürokaufmann im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

377. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Drogist erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Drogist folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Drogist wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten, nach Abschnitten und Absätzen geordneten und gereihten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Marktstellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Warensortiment	—	—
1.1.2	—	Kenntnis der Marktposition, der Standorteinflüsse, des Kundenkreises mit seinen Einkaufsgewohnheiten sowie des Kundenverhaltens	
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
1.4	Organisation und Warenwirtschaft		
1.4.1	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus sowie der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	Kenntnis über die betrieblichen Arbeitsabläufe und die betriebliche Warenbewegung	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes
1.4.2	—	—	Grundkenntnisse einer rechnergestützten Erfassung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Warenbewegung

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.5	Verwaltung		
1.5.1	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage und Evidenz		Arbeiten mit Formularen und Vordrucken
1.5.2	—	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Statistiken, Karteien oder Dateien	
1.5.3	—	—	Grundkenntnisse über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten sowie über Schadenmeldungen
1.5.4	Grundkenntnisse über den Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	—	—

2. Die Ware

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Warensortiment		
2.1.1	Kenntnis des betrieblichen Warensortiments hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung, Breite, Tiefe und der Herkunft, Eigenschaften, Beschaffenheit, Form, Ausführung, Sorten, Größen sowie Verwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Waren		
2.1.2	Kenntnis der handels- und branchenüblichen Warenbezeichnungen, Nomenklatur und Fachausdrücke, der handels- und branchenüblichen Maße, Mengen- und Verpackungseinheiten		
2.1.3	—	Kenntnis der das betriebliche Warensortiment bestimmenden Faktoren, die sich aus Standort, Kundenkreis, Wettbewerbssituation, Preisgestaltung, Einkaufs- und Verkaufsmöglichkeiten ergeben	
2.1.4	Kenntnis der branchenspezifischen Warenkennzeichnung, Normen und Produktdeklaration		
2.1.5	Kenntnis über die Verwendung und den Umgang mit Giften, gefährlichen und gifthaltigen Stoffen, über die mit der Verwendung und dem Umgang verbundenen Gefahren, die erforderlichen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen und über deren umweltgerechte Entsorgung		
2.1.6	Grundkenntnisse über Arzneimittel und Arzneispezialitäten und über die Zulässigkeit deren Abgabe entsprechend der Abgrenzungsverordnung bzw. der Zulassung		—
2.1.7	—	Kenntnis der zum Verkauf zugelassenen Arzneimittel und Arzneispezialitäten sowie deren Wirkungen	
2.1.8	—	Identitätsprüfung der zum Verkauf zugelassenen Arzneimittel	

3. Einkauf und Verkauf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Warenbeschaffung		
3.1.1	—	Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und der organisatorischen Durchführung des Einkaufs
3.1.2	—	—	Mitwirken bei der Ermittlung des Bedarfs
3.1.3	—	Vorbereiten von Warenbestellungen, Mitwirken bei Warenbestellungen	Bestellen der Waren
3.1.4	—	Überwachen der Liefertermine	Maßnahmen bei Lieferverzug
3.1.5	—	—	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten
3.1.6	—	Grundkenntnisse über wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Einkauf wie Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungsbedingungen	
3.2	Warenannahme und Warenübernahme		
3.2.1	—	Kenntnis der betriebsüblichen Warenannahme und Warenübernahme	—
3.2.2	—	Warenannahme, Vergleichen der gelieferten Waren mit Lieferpapieren, Identitätsprüfung, Arbeiten bei der Behandlung der Wareneingangsbelege	
3.2.3	—	Feststellen von Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung	Ergreifen von Maßnahmen bei Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung
3.3	Warenlagerung		
3.3.1	Kenntnis der branchen-, betriebs- und produktspezifischen Lagerungsvorschriften, insbesondere auch für Gifte, gefährliche und gifthältige Stoffe, Arzneimittel und Arzneyspezialitäten		
3.3.2	Fachgerechtes Lagern und Pflegen der Waren unter Bedachtnahme auf Ordnung, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, Überprüfen der Warenverbrauchsfristen und Ablauftermine		
3.3.3	—	Kenntnis der Lagerorganisation, Kenntnis und Anwendung der technischen und rechnergestützten Lagerhilfsmittel	
3.3.4	—	Verwalten und Kontrollieren des Lagers, Feststellen des Lagerbedarfs, Überwachen des Lagerbestandes	
3.4	Verkaufsvorbereitung		
3.4.1	Vorbereiten der Waren und Verpackungsmaterialien zum Verkauf		
3.4.2	Kenntnis der Preisauszeichnungsvorschriften, Durchführen der Preisauszeichnung		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.5	Warenpräsentation und Verkaufsförderung		
3.5.1	Gestaltung und verkaufsgerechtes Darbieten des Warenangebotes unter Berücksichtigung der Stellung des Betriebes, einfache Dekorationsarbeiten		
3.5.2	Kenntnis der branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten der Werbung und deren Anwendung		
3.5.3	—	Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Werbe- und verkaufsfördernden Maßnahmen	
3.5.4	Anbieten und Durchführen von betrieblichen Serviceleistungen beim Verkauf		
3.6	Warenverkauf und Kundenberatung		
3.6.1	—	Kenntnis der organisatorischen Abwicklung des Verkaufs	
3.6.2	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden		
3.6.3	Führen von Verkaufsgesprächen: Bedarf und Wünsche der Kunden ermitteln, Verkaufsargumente ableiten, Fragen und Einwände der Kunden berücksichtigen		
3.6.4	Bedarfs- und wunschgemäße Warenvorlage auf Grund der Waren- und Verkaufskennnisse, Information der Kunden über Wareneigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Warenpflege, Warenqualität, Qualitäts- und Preisunterschiede		
3.6.5	Anbieten von Ergänzungs- und Ersatzartikeln, fachgerechtes Verpacken und Ausfolgen der Waren		
3.6.6	—	—	Kenntnis über Möglichkeiten der Warenzustellung
3.6.7	Kenntnis der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
3.6.8	—	Kenntnis der besonderen Abgabevorschriften für Gifte, gefährliche und gifthältige Stoffe	
3.6.9	—	Kenntnis über die Kennzeichnung von Arzneimitteln bei ihrer Abgabe	
3.6.10	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen und des betrieblichen Warenumtausches, Verhalten bei Reklamationen	
3.6.11	—	Kenntnis der betriebsüblichen Maßnahmen gegen Ladendiebstahl und des Verhaltens bei Ladendiebstahl	
3.7	Verkaufsabrechnung		
3.7.1	—	Ermitteln des Verkaufspreises, Ausfertigen von Kassazetteln und Rechnungen, Ausrechnen der Umsatzsteuer	
3.7.2	—	—	Kenntnis der im Betrieb angewandten Kassensysteme, Bedienen der Kasse
3.7.3	—	—	Abwickeln von Barzahlung, unbarer Zahlung und von Zahlung in Fremdwährung

4. Betriebliches Rechnungswesen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Kostenrechnung und Kalkulation		
4.1.1	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität	
4.1.2	—	—	Kalkulieren des Verkaufspreises
4.2	Steuern und Abgaben		
4.2.1	—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Steuern und Abgaben
4.3	Rechnungswesen		
4.3.1	—	Grundkenntnisse über Bedeutung und Aufgabe der Inventur, Mitarbeit bei der Inventur	
4.3.2	—	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen
4.4	Zahlungsverkehr		
4.4.1	—	—	Kenntnis des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten
4.4.2	—	—	Mitwirken beim Zahlungsverkehr
4.4.3	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten
4.5	Buchführung		
4.5.1	—	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Drogist werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge

5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drogist abgelegt haben,
- e) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
- f) Personen, die zumindest vier Jahre einschlägige kaufmännische Tätigkeiten oder höhere nichtkaufmännische Tätigkeiten im Sinne des Angestelltengesetzes verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Drogist werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Drogist, Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 (Anlage 4), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 (Art. I Z 1) und 291/1979 (Art. I Z 3) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Drogist im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

378. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten, nach Abschnitten und Absätzen geordneten und gereihten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Marktstellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Warensortiment	—	—
1.1.2	—	Kenntnis der Marktposition, der Standorteinflüsse, des Kundenkreises mit seinen Einkaufsgewohnheiten sowie des Kundenverhaltens	
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
1.4	Organisation und Warenwirtschaft		
1.4.1	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus sowie der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	Kenntnis über die betrieblichen Arbeitsabläufe und die betriebliche Warenbewegung	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes
1.4.2	—	—	Grundkenntnisse einer rechnergestützten Erfassung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Warenbewegung

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.5	Verwaltung		
1.5.1	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage und Evidenz		Arbeiten mit Formularen und Vordrucken
1.5.2	—	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Statistiken, Karteien oder Dateien	
1.5.3	—	—	Grundkenntnisse über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten sowie über Schadenmeldungen
1.5.4	Grundkenntnisse über den Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	—	—

2. Warenbeschaffung und Lagerung

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Warenbeschaffung		
2.1.1	—	Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und der organisatorischen Durchführung des Einkaufs
2.1.2	—	—	Mitwirken bei der Ermittlung des Bedarfs
2.1.3	—	Vorbereiten von Warenbestellungen, Mitwirken bei Warenbestellungen	Bestellen der Waren
2.1.4	—	Überwachen der Liefertermine	Maßnahmen bei Lieferverzug
2.1.5	—	—	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten
2.1.6	—	Grundkenntnisse über wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Einkauf wie Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungsbedingungen	
2.2	Warenannahme und Warenübernahme		
2.2.1	—	Kenntnis der betriebsüblichen Warenannahme und Warenübernahme	—
2.2.2	—	Warenannahme, Vergleichen der gelieferten Waren mit Lieferpapieren, Arbeiten bei der Behandlung der Wareneingangsbelege	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.2.3	—	Feststellen von Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung	Ergreifen von Maßnahmen bei Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung
2.3	Warenlagerung		
2.3.1	Kenntnis der branchen-, betriebs- und produktspezifischen Lagerungsvorschriften		
2.3.2	Fachgerechtes Lagern und Pflegen der Waren unter Bedachtnahme auf Ordnung, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, Überprüfen der Warenverbrauchsfristen und Ablauftermine		
2.3.3	—	Kenntnis der Lagerorganisation, Kenntnis und Anwendung der technischen und rechnergestützten Lagerhilfsmittel	
2.3.4	—	Verwalten und Kontrollieren des Lagers; Feststellen des Lagerbedarfs, Überwachen des Lagerbestandes	
3. Verkauf			
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Warensortiment		
3.1.1	Kenntnis des betrieblichen Warensortiments hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung, Breite, Tiefe und der Herkunft, Eigenschaften, Beschaffenheit, Form, Ausführung, Sorten, Größen sowie Verwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Waren		
3.1.2	Kenntnis der handels- und branchenüblichen Warenbezeichnungen und Fachausdrücke, der handels- und branchenüblichen Maße, Mengen- und Verpackungseinheiten		
3.1.3	—	Kenntnis der das betriebliche Warensortiment bestimmenden Faktoren, die sich aus Standort, Kundenkreis, Wettbewerbssituation, Preisgestaltung, Einkaufs- und Verkaufsmöglichkeiten ergeben	
3.1.4	Kenntnis der branchenspezifischen Warenkennzeichnung, Normen und Produktdeklaration		
3.2	Verkaufsvorbereitung		
3.2.1	Vorbereiten der Waren und Verpackungsmaterialien zum Verkauf		
3.2.2	Kenntnis der Preisauszeichnungsvorschriften, Durchführen der Preisauszeichnung		
3.3	Warenpräsentation und Verkaufsförderung		
3.3.1	Gestaltung und verkaufsgerechtes Darbieten des Warenangebotes unter Berücksichtigung der Stellung des Betriebes, einfache Dekorationsarbeiten		
3.3.2	Kenntnis der branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten der Werbung und deren Anwendung		
3.3.3	—	Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Werbe- und verkaufsfördernden Maßnahmen	
3.3.4	Anbieten und Durchführen von betrieblichen Serviceleistungen beim Verkauf		
3.4	Warenverkauf und Kundenberatung		
3.4.1	—	Kenntnis der organisatorischen Abwicklung des Verkaufs	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.4.2	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden		
3.4.3	Führen von Verkaufsgesprächen: Bedarf und Wünsche der Kunden ermitteln, Verkaufsargumente ableiten, Fragen und Einwände der Kunden berücksichtigen		
3.4.4	Bedarfs- und wunschgemäße Warenvorlage auf Grund der Waren- und Verkaufskennnisse, Information der Kunden über Wareneigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Warenpflege, Warenqualität, Qualitäts- und Preisunterschiede		
3.4.5	Anbieten von Ergänzungs- und Ersatzartikeln, fachgerechtes Verpacken und Ausfolgen der Waren		
3.4.6	—	—	Kenntnis über Möglichkeiten der Warenzustellung
3.4.7	Kenntnis der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
3.4.8	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen und des betriebsüblichen Warenumtausches, Verhalten bei Reklamationen	
3.4.9	—	Kenntnis der betriebsüblichen Maßnahmen gegen Ladendiebstahl und des Verhaltens bei Ladendiebstahl	
3.5	Verkaufsabrechnung		
3.5.1	—	Ermitteln des Verkaufspreises, Ausfertigen von Kassazetteln und Rechnungen, Ausrechnen der Umsatzsteuer	
3.5.2	—	—	Kenntnis der im Betrieb angewandten Kassensysteme, Bedienen der Kasse
3.5.3	—	—	Abwickeln von Barzahlung, unbarer Zahlung und von Zahlung in Fremdwährung

4. Betriebliches Rechnungswesen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4:1	Kostenrechnung und Kalkulation		
4.1.1	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität	
4.1.2	—	—	Kalkulieren des Verkaufspreises
4.2	Steuern und Abgaben		
4.2.1	—	—	Grundkenntnisse der einzelhandelseinschlägigen Steuern und Abgaben
4.3	Rechnungswesen		
4.3.1	—	Grundkenntnisse über Bedeutung und Aufgabe der Inventur, Mitarbeit bei der Inventur	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.3.2	—	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen
4.4	Zahlungsverkehr		
4.4.1	—	—	Kenntnis des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten
4.4.2	—	—	Mitwirken beim Zahlungsverkehr
4.4.3	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten
4.5	Buchführung		
4.5.1	—	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben,
- e) Personen, die zumindest vier Jahr kaufmännische Tätigkeiten oder höhere nichtkaufmännische Tätigkeiten im Sinne des Angestelltengesetzes verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Personen zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;

b) Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann, Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 (Anlage 5), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 (Art. I Z 1) und 291/1979 (Art. I Z 4) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

379. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fotokaufmann erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Fotokaufmann folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Fotokaufmann wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten, nach Abschnitten und Absätzen geordneten und gereihten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Marktstellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Warensortiment	—	—
1.1.2	—	Kenntnis der Marktposition, der Standorteinflüsse, des Kundenkreises mit seinen Einkaufsgewohnheiten sowie des Kundenverhaltens	
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
1.4	Organisation und Warenwirtschaft		
1.4.1	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus sowie der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	Kenntnis über die betrieblichen Arbeitsabläufe und die betriebliche Warenbewegung	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes
1.4.2	—	—	Grundkenntnisse einer rechnergestützten Erfassung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Warenbewegung
1.5	Verwaltung		
1.5.1	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage und Evidenz		Arbeiten mit Formularen und Vordrucken
1.5.2	—	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Statistiken, Karteien oder Dateien	
1.5.3	—	—	Grundkenntnisse über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten sowie über Schadenmeldungen
1.5.4	Grundkenntnisse über den Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	—	—

2. Die Ware

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Warenortiment		
2.1.1	Kenntnis des betrieblichen Warenortiments hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung, Breite, Tiefe und der Herkunft, Eigenschaften, Beschaffenheit, Form, Ausführung, Sorten, Größen sowie Verwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Waren		
2.1.2	Kenntnis der handels- und branchenüblichen Warenbezeichnungen und Fachausdrücke, der handels- und branchenüblichen Maße, Mengen- und Verpackungseinheiten		
2.1.3	—	Kenntnis der das betriebliche Warenortiment bestimmenden Faktoren, die sich aus Standort, Kundenkreis, Wettbewerbssituation, Preisgestaltung, Einkaufs- und Verkaufsmöglichkeiten ergeben	
2.1.4	Grundkenntnisse über fotografische Arbeiten		—
2.1.5	—	Kenntnis über die Verwendung fotochemischer Stoffe, über die bei ihrer Verwendung erforderlichen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen sowie deren umweltgerechte Entsorgung	
2.1.6	Grundkenntnisse der warenbezogenen Optik, Fotochemie, Elektrizität, Elektronik und Akustik		—
2.1.7	Kenntnis von Aufnahme- und Wiedergabegeräten, deren Zubehör und der zugehörigen Materialien		
2.1.8	Kenntnis der branchenspezifischen Warenkennzeichnung, Normen und Produktdeklaration		

3. Einkauf und Verkauf

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Warenbeschaffung		
3.1.1	—	Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und der organisatorischen Durchführung des Einkaufs
3.1.2	—	—	Mitwirken bei der Ermittlung des Bedarfs
3.1.3	—	Vorbereiten von Warenbestellungen, Mitwirken bei Warenbestellungen	Bestellen der Waren
3.1.4	—	Überwachen der Liefertermine	Maßnahmen bei Lieferverzug
3.1.5	—	—	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten
3.1.6	—	Grundkenntnisse über wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Einkauf wie Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungsbedingungen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.2	Warenannahme und Warenübernahme		
3.2.1	—	Kenntnis der betriebsüblichen Warenannahme und Warenübernahme	—
3.2.2	—	Warenannahme, Vergleichen der gelieferten Waren mit Lieferpapieren, Arbeiten bei der Behandlung der Wareneingangsbelege	
3.2.3	—	Feststellen von Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung	Ergreifen von Maßnahmen bei Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung
3.3	Warenlagerung		
3.3.1	Kenntnis der branchen-, betriebs- und produktspezifischen Lagerungsvorschriften		
3.3.2	Fachgerechtes Lagern und Pflegen der Waren unter Bedachtnahme auf Ordnung, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, Überprüfen der Warenverbrauchsfristen und Ablauftermine		
3.3.3	—	Kenntnis der Lagerorganisation, Kenntnis und Anwendung der technischen und rechnergestützten Lagerhilfsmittel	
3.3.4	—	Verwalten und Kontrollieren des Lagers, Feststellen des Lagerbedarfs, Überwachen des Lagerbestandes	
3.4	Verkaufsvorbereitung		
3.4.1	Vorbereiten der Waren und Verpackungsmaterialien zum Verkauf		
3.4.2	Kenntnis der Preisauszeichnungsvorschriften, Durchführen der Preisauszeichnung		
3.5	Warenpräsentation und Verkaufsförderung		
3.5.1	Gestaltung und verkaufsgerechtes Darbieten des Warenangebotes unter Berücksichtigung der Stellung des Betriebes, einfache Dekorationsarbeiten		
3.5.2	Kenntnis der branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten der Werbung und deren Anwendung		
3.5.3	—	Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Werbe- und verkaufsfördernden Maßnahmen	
3.5.4	Anbieten und Durchführen von betrieblichen Serviceleistungen beim Verkauf		
3.6	Warenverkauf und Kundenberatung		
3.6.1	—	Kenntnis der organisatorischen Abwicklung des Verkaufs	
3.6.2	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden		
3.6.3	Führen von Verkaufsgesprächen: Bedarf und Wünsche der Kunden ermitteln, Verkaufsargumente ableiten, Fragen und Einwände der Kunden berücksichtigen, Beratung der Kunden hinsichtlich fotografischer Aufnahmetechnik, Bildgestaltung, Bildvorbereitung und fotografischer Arbeiten		
3.6.4	Bedarfs- und wunschgemäße Warenvorlage auf Grund der Waren- und Verkaufskennnisse, Information der Kunden über Wareneigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Warenpflege, Warenqualität, Qualitäts- und Preisunterschiede		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.6.5	Anbieten von Ergänzungs- und Ersatzartikeln, fachgerechtes Verpacken und Ausfolgen der Waren		
3.6.6	—	—	Kenntnis über Möglichkeiten der Wareneinstellung
3.6.7	Kenntnis der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
3.6.8	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen und des betriebsüblichen Warenumtausches, Verhalten bei Reklamationen	
3.6.9	—	Kenntnis der betriebsüblichen Maßnahmen gegen Ladendiebstahl und des Verhaltens bei Ladendiebstahl	
3.7	Verkaufsabrechnung		
3.7.1	—	Ermitteln des Verkaufspreises, Ausfertigen von Kassazetteln und Rechnungen, Ausrechnen der Umsatzsteuer	
3.7.2	—	—	Kenntnis der im Betrieb angewandten Kassensysteme, Bedienen der Kasse
3.7.3	—	—	Abwickeln von Barzahlung, unbarer Zahlung und von Zahlung in Fremdwährung
4. Betriebliches Rechnungswesen			
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Kostenrechnung und Kalkulation		
4.1.1	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität	
4.1.2	—	—	Kalkulieren des Verkaufspreises
4.2	Steuern und Abgaben		
4.2.1	—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Steuern und Abgaben
4.3	Rechnungswesen		
4.3.1	—	Grundkenntnisse über Bedeutung und Aufgabe der Inventur, Mitarbeit bei der Inventur	
4.3.2	—	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen
4.4	Zahlungsverkehr		
4.4.1	—	—	Kenntnis des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.4.2	—	—	Mitwirken beim Zahlungsverkehr
4.4.3	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten
4.5	Buchführung		
4.5.1	—	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebenden Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fotokaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotokaufmann abgelegt haben,
- e) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
- f) Personen, die zumindest vier Jahre einschlägige kaufmännische Tätigkeiten oder höhere nichtkaufmännische Tätigkeiten im Sinne des Angestelltengesetzes verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fotokaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fotokaufmann, Verordnung BGBl. Nr. 347/1975 (Anlage 2), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 (Art. VI) und 291/1979 (Art. XIV Z 2) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Fotokaufmann im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

380. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Großhandelskaufmann erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Großhandelskaufmann folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

B e r u f s b i l d

§ 1. Für den Lehrberuf Großhandelskaufmann wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten, nach Abschnitten und Absätzen geordneten und gereihten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Marktstellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Warensortiment	—	—
1.1.2	—	Kenntnis der Marktposition, der Standorteinflüsse, des Kundenkreises mit seinen Einkaufsgewohnheiten sowie des Kundenverhaltens	
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
1.4	Organisation und Warenwirtschaft		
1.4.1	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus sowie der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	Kenntnis über die betrieblichen Arbeitsabläufe und die betriebliche Warenbewegung	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes
1.4.2	—	Grundkenntnisse einer rechnergestützten Erfassung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Warenbewegung	Kenntnis einer rechnergestützten Erfassung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Warenbewegung
1.5	Verwaltung		
1.5.1	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage, Evidenz und Registratur, Mitwirken bei der Terminüberwachung		Arbeiten mit Formularen und Vordrucken
1.5.2	—	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Statistiken, Karteien oder Dateien	
1.5.3	Fachgerechtes Handhaben der bürotechnischen Organisations- und Arbeitsmittel		
1.5.4	—	—	Grundkenntnisse über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten sowie über Schadenmeldungen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.5.5	Grundkenntnisse über den Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	—	—

2. Einkauf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Warenbeschaffung		
2.1.1	—	Grundkenntnisse der branchen- und betriebspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und der organisatorischen Durchführung des Einkaufs
2.1.2	—	—	Mitwirken bei der Ermittlung des Bedarfs
2.1.3	—	Vorbereiten von Warenbestellungen, Mitwirken bei Warenbestellungen	Bestellen der Waren
2.1.4	—	Überwachen der Liefertermine	Maßnahmen bei Lieferverzug
2.1.5	—	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten, Prüfen von Auftragsbestätigungen	
2.1.6	—	Grundkenntnisse über wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Einkauf wie Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungsbedingungen	
2.2	Warenannahme und Warenübernahme		
2.2.1	—	Kenntnis der betriebsüblichen Warenannahme und Warenübernahme	—
2.2.2	—	Warenannahme, Vergleichen der gelieferten Waren mit Lieferpapieren, Arbeiten bei der Behandlung der Wareneingangsbelege	
2.2.3	—	Feststellen von Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung	Ergreifen von Maßnahmen bei Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung
2.2.4	—	Grundkenntnisse über die Gewährleistung	
2.3	Warensortiment		
2.3.1	Kenntnis des betrieblichen Warensortiments hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung, Breite, Tiefe und der Herkunft, Eigenschaften, Beschaffenheit, Form, Ausführung, Sorten, Größen sowie Verwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Waren		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.3.2	Kenntnis der handels- und branchenüblichen Warenbezeichnungen und Fachausdrücke, der handels- und branchenüblichen Maße, Mengen- und Verpackungseinheiten		
2.3.3	—	Kenntnis der das betriebliche Warensortiment bestimmenden Faktoren, die sich aus Standort, Kundenkreis, Wettbewerbssituation, Preisgestaltung, Einkaufs- und Verkaufsmöglichkeiten ergeben	
2.3.4	Kenntnis der branchenspezifischen Warenkennzeichnung, Normen und Produktdeklaration		

3. Warenlagerung und Absatz

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Warenlagerung		
3.1.1	Kenntnis der branchen-, betriebs- und produktspezifischen Lagerungsvorschriften		
3.1.2	Fachgerechtes Lagern und Pflegen der Waren unter Bedachtnahme auf Ordnung, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, Überprüfen der Warenverbrauchsfristen und Ablauftermine		
3.1.3	—	Kenntnis der Lagerorganisation, Kenntnis und Anwendung der technischen und rechnergestützten Lagerhilfsmittel	
3.1.4	—	Verwalten und Kontrollieren des Lagers, Feststellen des Lagerbedarfs, Überwachen des Lagerbestandes	
3.2	Verkaufsvorbereitung		
3.2.1	Vorbereiten der Waren und Verpackungsmaterialien zum Verkauf		
3.2.2	—	—	Zusammenstellen von Verkaufsprogrammen
3.2.3	—	Mitwirken bei der Erstellung von Angeboten, Kundeninformationen, Katalogen und Preislisten	
3.3	Verkaufsförderung		
3.3.1	Kenntnis der branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten der Werbung und deren Anwendung		
3.3.2	—	Mitwirken bei der Planung, Organisation und Durchführung von Werbe- und verkaufsfördernden Maßnahmen	
3.3.3	—	Mitwirken bei der Planung und Organisation der Werbehilfe für den Einzelhandel	
3.3.4	—	Grundkenntnisse über die Gestaltung des Warenangebots entsprechend der Marktbeobachtung, Absatzmöglichkeiten, Nachfrage und Konkurrenzverhältnisse	
3.4	Warenverkauf und Kundenberatung		
3.4.1	—	Kenntnis der organisatorischen Abwicklung des Verkaufs	
3.4.2	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.4.3	Führen von Verkaufsgesprächen: Bedarf und Wünsche der Kunden ermitteln, Verkaufsargumente ableiten, Fragen und Einwände der Kunden berücksichtigen		
3.4.4	Information der Kunden über Wareneigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Warenpflege, Warenqualität, Qualitäts- und Preisunterschiede		
3.4.5	Anbieten von Ergänzungs- und Ersatzartikeln		
3.4.6	—	Mitwirken bei der Annahme, Bestätigung und Abwicklung von Aufträgen	
3.4.7	—	Fachgerechtes Ausfolgen der Ware	
3.4.8	Vorbereiten von Unterlagen für die Rechnungserstellung		Fakturieren
3.4.9	Kenntnis der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
3.4.10	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen und des betriebsüblichen Warenumtausches, Verhalten bei Reklamationen	
3.5	Warenzustellung und Versand		
3.5.1	—	Kenntnis über Möglichkeiten der Warenzustellung und des Versands	
3.5.2	—	Vorbereiten der Waren für die Zustellung bzw. den Versand, Ausfertigen und Kontrolle der Versand- und Begleitpapiere	
3.5.3	—	Grundkenntnisse über den Transport mit Bahn, Post und anderen Verkehrsträgern und über die damit verbundenen Tarif- und Zollangelegenheiten	

4. Betriebliches Rechnungswesen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Kostenrechnung und Kalkulation		
4.1.1	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität	
4.1.2	—	—	Kalkulieren des Verkaufspreises
4.2	Steuern und Abgaben		
4.2.1	—	—	Grundkenntnisse der großhandelseinschlägigen Steuern und Abgaben
4.3	Rechnungswesen		
4.3.1	—	Grundkenntnisse über Bedeutung und Aufgabe der Inventur, Mitarbeit bei der Inventur	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.3.2	—	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	Kenntnis über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens
4.3.3	—	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen	Kenntnis über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen
4.4	Zahlungsverkehr		
4.4.1	—	—	Kenntnis des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten
4.4.2	—	—	Mitwirken beim Zahlungsverkehr
4.4.3	—	—	Mitwirken bei der Abwicklung unbarter Zahlung und Zahlung in Fremdwährung
4.4.4	—	—	Kenntnis und Bedienen der im Betrieb angewandten Kassensysteme
4.4.5	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten
4.5	Buchführung		
4.5.1	—	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Großhandelskaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,

- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben,
- e) Personen, die zumindest vier Jahre kaufmännische Tätigkeiten oder höhere nichtkaufmännische Tätigkeiten im Sinne des Angestelltengesetzes verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Großhandelskaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Großhandelskaufmann, Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 (Anlage 6), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 (Art. I Z 1) und 291/1979 (Art. I Z 6) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Großhandelskaufmann im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

381. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Industriekaufmann erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Industriekaufmann folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Industriekaufmann wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten, nach Abschnitten und Absätzen geordneten und gereihten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Marktstellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung, das Erzeugungs- und Vertriebsprogramm	—	—
1.1.2	—	Kenntnis der Marktposition, der Standorteinflüsse, des Kundenkreises mit seinen Einkaufsgewohnheiten sowie des Kundenverhaltens	
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.2.4	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes	—	
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
1.4	Organisation		
1.4.1	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	—	—
1.4.2	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	—	
1.4.3	Kenntnis der kaufmännischen Arbeitsabläufe	—	—
1.4.4	—	Kenntnis der betrieblichen Arbeitsabläufe	
1.4.5	Grundkenntnisse der mit der Aufbauorganisation zusammenhängenden Struktur der EDV (Anwendung und Aufgabe der EDV in der Betriebsorganisation)	—	—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.4.6	—	Kenntnis der betrieblichen EDV (Hardware, Software, Betriebssysteme), Grundkenntnisse über die Entwicklung neuer arbeitsplatzspezifischer EDV-Anwendungen	
1.4.7	—	Anwendung der EDV, Durchführen arbeitsplatzspezifischer EDV-Anwendungen (wie Lagerhaltung, Textverarbeitung, Kalkulation, Buchhaltung)	
1.4.8	—	Kenntnis über die betriebs- und branchenspezifischen Produktionsverfahren und Vertriebsorganisation	
1.5	Verwaltung		
1.5.1	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage, Evidenz und Registratur		Arbeiten mit Formularen und Vordrucken
1.5.2	—	Kenntnis über das Anlegen sowie Führen von Statistiken, Karteien oder Dateien	
1.5.3	Fachgerechtes Handhaben der bürotechnischen Organisations- und Arbeitsmittel		
1.5.4	—	—	Grundkenntnisse über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten sowie über Schadenmeldungen
1.5.5	Grundkenntnisse über den Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer		—
1.6	Kommunikation		
1.6.1	—	Zusammenstellen und Auswerten von Berichten, Formulieren von Schriftstücken und Briefen	
1.6.2	—	Schreiben nach Diktat und allgemeinen Angaben, Schreiben von Standardbriefen, Ausfüllen von Formularen	
1.6.3	Sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise, Führen von zielgerichteten Gesprächen		
1.6.4	—	—	Kenntnis der branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten von Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
2. Einkauf und Materialwirtschaft			
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Beschaffung		
2.1.1	—	Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und der organisatorischen Durchführung des Einkaufs

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1.2	—	—	Mitwirken bei der Ermittlung des Bedarfs
2.1.3	—	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten, Prüfen von Auftragsbestätigungen	
2.1.4	—	Vorbereiten von und Mitwirken bei Bestellungen (Materialien, Waren, Dienstleistungen)	Durchführen von Bestellungen
2.1.5	—	Überwachen der Liefertermine	Kenntnis der Maßnahmen bei Lieferverzug, Mitwirken bei Maßnahmen bei Lieferverzug
2.1.6	—	Kenntnisse über wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Einkauf wie Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungsbedingungen	
2.1.7	—	Grundkenntnisse über einkaufsbezogene handelsrechtliche Bestimmungen	—
2.2	Annahme und Übernahme		
2.2.1	—	Kenntnis der betriebsüblichen Annahme und Übernahme (Material, Waren, Dienstleistungen)	—
2.2.2	—	Annahme, Vergleichen der Lieferungen mit Papieren, Arbeiten bei der Behandlung der Eingangsbelege und Transportpapiere	
2.2.3	—	Feststellen von Mängeln und Schäden	Ergreifen von Maßnahmen bei Mängeln und Schäden
2.3	Lagerwirtschaft und Transport		
2.3.1	Kenntnis der betriebs- und produktspezifischen Lagerungsvorschriften		
2.3.2	—	Grundkenntnisse über wirtschaftliche Lagerhaltung, Mitwirken bei der Verwaltung und Kontrolle von Lagerbeständen, Überprüfen allfälliger Verbrauchsfristen und Ablauftermine	
2.3.3	—	Kenntnis der Lagerorganisation, Kenntnis der Anwendung der technischen Lagerhilfsmittel, Kenntnis und Anwendung der kaufmännischen rechnergestützten Lagerhilfsmittel	
2.3.4	—	Grundkenntnisse über den Transport mit Bahn, Post und anderen Verkehrsträgern, über die Spedition und über die damit verbundenen Zoll- und Transportangelegenheiten	
3. Verkauf			
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Produktkunde		
3.1.1	Kenntnis der im Betrieb verwendeten Werk- und Hilfsstoffe, Halbfabrikate und Produktionsverfahren		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1.2	Kenntnis des betrieblichen Produktsortiments hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung, Breite, Tiefe und der Eigenschaften, Beschaffenheit, Form, Ausführung, Sorten, Größen sowie der Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten		
3.1.3	Kenntnis der handels- und branchenüblichen Produktbezeichnungen und Fachausdrücke betreffend das betriebliche Sortiment sowie der einschlägigen Maße, Mengen- und Verpackungseinheiten		
3.1.4	Kenntnis der branchenspezifischen Warenkennzeichnung, Normen und Produktdeklaration		
3.2	Vertrieb und Kundenberatung		
3.2.1	—	Kenntnis der organisatorischen Abwicklung des Vertriebs	
3.2.2	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden		
3.2.3	Führen von Verkaufsgesprächen: Bedarf und Wünsche der Kunden ermitteln, Verkaufsargumente ableiten, Fragen und Einwände der Kunden berücksichtigen		
3.2.4	Information der Kunden über Produkteigenschaften, Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten, über Grundlagen der Pflege und des Service, über Produktqualität, über vorhandene betriebsbezogene Qualitäts- und Preisunterschiede		
3.2.5	—	Mitwirken bei der Bestätigung und Abwicklung von Aufträgen	
3.2.6	Kenntnis der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
3.2.7	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen und des Verhaltens bei Reklamationen	

4. Betriebliches Rechnungswesen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Kostenrechnung und Kalkulation		
4.1.1	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität	
4.1.2	—	—	Kenntnis der Kostenrechnung
4.1.3	—	Mitwirken bei Kalkulationsarbeiten	
4.2	Steuern und Abgaben		
4.2.1	—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Steuern und Abgaben
4.3	Rechnungswesen		
4.3.1	—	Grundkenntnisse über Bedeutung und Aufgabe der Inventur	
4.3.2	—	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	Kenntnis über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.3.3	—	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen	Kenntnis über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen
4.3.4	—	—	Grundkenntnisse der Lohn- und Gehaltsverrechnung
4.4	Zahlungsverkehr		
4.4.1	—	—	Kenntnis des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten
4.4.2	—	—	Mitwirken beim Zahlungsverkehr
4.4.3	—	—	Grundkenntnisse über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland
4.4.4	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einschlägiger Arbeiten
4.5	Buchführung		
4.5.1	—	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	
4.5.2	—	—	Betriebliche Buchungsarbeiten
4.5.3	—	—	Grundkenntnisse der Finanzbuchhaltung
4.5.4	Vorbereiten von Unterlagen für die Rechnungserstellung		Fakturieren, Durchführen von betriebsspezifischen Zahlungsarten
4.5.5	—	Erstellen von Auswertungen von Statistiken	

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Industriekaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
12 bis 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling
ab 21 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben,
- e) Personen, die zumindest vier Jahre kaufmännische Tätigkeiten oder höhere nichtkaufmännische Tätigkeiten im Sinne des Angestelltengesetzes verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als *eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe* zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Industriekaufmann werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Industriekaufmann, Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 (Anlage 7), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 497/1975 (Art. I Z 3) und 291/1979 (Art. I Z 6) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Industriekaufmann im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

382. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Musikalienhändler erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Musikalienhändler folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Musikalienhändler wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten, nach Abschnitten und Absätzen geordneten und gereihten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Marktstellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Warensortiment	—	—
1.1.2	—	Kenntnis der Marktposition, der Standorteinflüsse, des Kundenkreises mit seinen Einkaufsgewohnheiten sowie des Kundenverhaltens	
1.1.3	Kenntnis der Stellung des Musikalienhandels im Rahmen der buchhändlerischen Berufsorganisationen in Österreich und im deutschsprachigen Ausland		
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
1.4	Organisation und Warenwirtschaft		
1.4.1	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus sowie der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	Kenntnis über die betrieblichen Arbeitsabläufe und die betriebliche Warenbewegung	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.4.2	—	—	Grundkenntnisse einer rechnergestützten Erfassung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Warenbewegung
1.5	Verwaltung		
1.5.1	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage und Evidenz		Arbeiten mit Formularen und Vordrucken
1.5.2	—	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Statistiken, Karteien oder Dateien	
1.5.3	—	—	Grundkenntnisse über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten sowie über Schadenmeldungen
1.5.4	Grundkenntnisse über den Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	—	—

2. Die Ware

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Warensortiment		
2.1.1	Kenntnis des betrieblichen Warensortiments hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung, Breite und Tiefe		
2.1.2	Kenntnis der handels- und branchenüblichen Warenbezeichnungen und Fachausdrücke		
2.1.3	—	Kenntnis der das betriebliche Warensortiment bestimmenden Faktoren, die sich aus Standort, Kundenkreis, Wettbewerbssituation, Preisgestaltung, Einkaufs- und Verkaufsmöglichkeiten ergeben	
2.1.4	Kenntnis der wichtigsten Kategorien und Epochen der europäischen Musik		
2.1.5	—	Grundkenntnisse über die wichtigsten Kategorien und Epochen der außereuropäischen Musik	
2.1.6	—	Grundkenntnisse der wichtigsten Epochen und deren Niederschlag im Musikschaffen	
2.1.7	—	Kenntnis über die Einteilung der Fachgebiete des Musikalienhandels und über die wesentlichen Kriterien der Zuordnung	
2.1.8	—	Grundkenntnisse der wichtigsten Musikformen, der Notation und der Fachausdrücke der Musik	

3. Einkauf und Verkauf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Warenbeschaffung		
3.1.1	—	Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und der organisatorischen Durchführung des Einkaufs
3.1.2	—	—	Mitwirken bei der Ermittlung des Bedarfs
3.1.3	Kenntnis der wichtigsten Verlage, ihrer aktuellen Programme und ihrer Vertriebsformen		Grundkenntnisse über einschlägige Bestellsysteme
3.1.4	Kenntnis und fachgerechte Anwendung der wichtigsten Bibliografien, Nachschlagwerke und Bestellkataloge		
3.1.5	—	Vorbereiten von Warenbestellungen, Mitwirken bei Warenbestellungen	Bestellen der Waren
3.1.6	—	Überwachen der Liefertermine	Maßnahmen bei Lieferverzug
3.1.7	—	—	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten
3.1.8	—	Grundkenntnisse über wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Einkauf wie Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungsbedingungen	
3.1.9	—	Kenntnis der einkaufsbezogenen Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrs- und Verkaufsordnung (VVO)	
3.2	Warenannahme und Warenübernahme		
3.2.1	—	Kenntnis der betriebsüblichen Warenannahme und Warenübernahme	—
3.2.2	—	Warenannahme, Vergleichen der gelieferten Waren mit Lieferpapieren, Arbeiten bei der Behandlung der Wareneingangsbelege	
3.2.3	—	Feststellen von Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung	Ergreifen von Maßnahmen bei Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung
3.3	Warenlagerung		
3.3.1	Kenntnis der branchen-, betriebs- und produktspezifischen Lagerungsvorschriften		
3.3.2	Fachgerechtes Lagern und Pflegen der Waren unter Bedachtnahme auf Ordnung, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit		
3.3.3	—	Kenntnis der Lagerordnung	
3.3.4	—	Verwalten und Kontrollieren des Lagers, Feststellen des Lagerbedarfs, Überwachen des Lagerbestandes	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.4	Verkaufsvorbereitung		
3.4.1	Vorbereiten der Waren und Verpackungsmaterialien zum Verkauf		
3.4.2	Kenntnis der Preisauszeichnungsvorschriften, Durchführen der Preisauszeichnung		
3.5	Warenpräsentation und Verkaufsförderung		
3.5.1	Gestaltung und verkaufsgerechtes Darbieten des Warenangebotes unter Berücksichtigung der Stellung des Betriebes, einfache Dekorationsarbeiten		
3.5.2	Kenntnis der branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten der Werbung und deren Anwendung		
3.5.3	—	Mitwirken bei der Planung, Organisation und Durchführung von Werbe- und verkaufsfördernden Maßnahmen	
3.5.4	Anbieten und Durchführen von betrieblichen Serviceleistungen beim Verkauf		
3.5.5	Kenntnis und Handhabung von Kundenkarteien		—
3.5.6	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Zeitschriften- und Fortsetzungskarteien	Mitwirken beim Führen von Zeitschriften- und Fortsetzungskarteien	Führen von Zeitschriften- und Fortsetzungskarteien
3.5.7	—	—	Mitwirken beim Zusammenstellen von Fachlisten und Katalogen
3.6	Warenverkauf und Kundenberatung		
3.6.1	—	Kenntnis der organisatorischen Abwicklung des Verkaufs	
3.6.2	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden		
3.6.3	Führen von Verkaufsgesprächen: Bedarf und Wünsche der Kunden ermitteln, Verkaufsargumente ableiten, Fragen und Einwände der Kunden berücksichtigen		
3.6.4	Bedarfs- und wunschgemäße Warenvorlage auf Grund der Waren- und Verkaufskennntnisse, Information der Kunden über Fachgebiete, Qualitäts- und Preisunterschiede		
3.6.5	Anbieten von Ergänzungs- und Ersatzartikeln, fachgerechtes Verpacken und Ausfolgen der Waren		
3.6.6	—	—	Kenntnis über Subskriptionsbestellungen
3.6.7	Kenntnis der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
3.6.8	—	Grundkenntnisse über das Urheberrecht und über die Organisationen zur Wahrung von einschlägigen Urheberrechten	
3.6.9	—	Kenntnis der verkaufsbezogenen Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrs- und Verkaufsordnung (VVO)	
3.6.10	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen und des betriebsüblichen Warenumtausches; Verhalten bei Reklamationen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.6.11	—	Kenntnis der betriebsüblichen Maßnahmen gegen Ladendiebstahl und des Verhaltens bei Ladendiebstahl	
3.7	Verkaufsabrechnung		
3.7.1	—	Ermitteln des Verkaufspreises, Ausfertigen von Kassazetteln und Rechnungen, Ausrechnen der Umsatzsteuer	
3.7.2	—	—	Kenntnis der im Betrieb angewandten Kassensysteme, Bedienen der Kasse
3.7.3	—	—	Abwickeln von Barzahlung, unbarer Zahlung und von Zahlung in Fremdwährung

4. Betriebliches Rechnungswesen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Kostenrechnung und Kalkulation		
4.1.1	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität	
4.1.2	—	—	Kenntnis der VVO-Bestimmungen über den festen Ladenpreis
4.1.3	—	—	Grundkenntnisse über die Bildung des festen Ladenpreises auf Grund der VVO-Bestimmungen
4.1.4	—	—	Kalkulieren des Verkaufspreises bei ladenpreisfreier Ware
4.2	Steuern und Abgaben		
4.2.1	—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Steuern und Abgaben
4.3	Rechnungswesen		
4.3.1	—	Grundkenntnisse über Bedeutung und Aufgabe der Inventur, Mitarbeit bei der Inventur	
4.3.2	—	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen
4.4	Zahlungsverkehr		
4.4.1	—	—	Kenntnis des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.4.2	—	—	Mitwirken beim Zahlungsverkehr
4.4.3	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten
4.5	Buchführung		
4.5.1	—	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Musikalienhändler werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Musikalienhändler abgelegt haben,
- e) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
- f) Personen, die zumindest vier Jahre einschlägige kaufmännische Tätigkeiten oder höhere nichtkaufmännische Tätigkeiten im Sinne des Angestelltengesetzes verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Musikalienhändler werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Musikalienhändler, Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 (Anlage 11), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 (Art. I Z 1) und 291/1979 (Art. I Z 9) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Musikalienhändler im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

383. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten, nach Abschnitten und Absätzen geordneten und gereihten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

1. Der Lehrbetrieb

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.1	Marktstellung des Lehrbetriebes		
1.1.1	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Warensortiment	—	—
1.1.2	—	Kenntnis der Marktposition, der Standorteinflüsse, des Kundenkreises mit seinen Einkaufsgewohnheiten sowie des Kundenverhaltens	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.2	Einrichtungen, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.3	Ausbildung im dualen System		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
1.4	Organisation und Warenwirtschaft		
1.4.1	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus sowie der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	Kenntnis über die betrieblichen Arbeitsabläufe und die betriebliche Warenbewegung	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes
1.4.2	—	—	Grundkenntnisse einer rechnergestützten Erfassung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Warenbewegung
1.5	Verwaltung		
1.5.1	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten bei Posteingang, Postausgang, Ablage und Evidenz		Arbeiten mit Formularen und Vordrucken
1.5.2	—	Kenntnis über das Anlegen und Führen von Statistiken, Karteien oder Dateien	
1.5.3	—	—	Grundkenntnisse über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten sowie über Schadenmeldungen
1.5.4	Grundkenntnisse über den Verkehr mit den für den Lehrbetrieb und den Lehrling wichtigen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	—	—
2. Die Ware			
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1	Warensortiment		
2.1.1	Kenntnis des betrieblichen Warensortiments hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung, Breite, Tiefe und der Herkunft, Eigenschaften, Beschaffenheit, Form, Ausführung, Sorten, Größen sowie Verwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Waren		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.1.2	Kenntnis der handels- und branchenüblichen Warenbezeichnungen und Fachausdrücke, der handels- und branchenüblichen Maße, Mengen- und Verpackungseinheiten		
2.1.3	—	Kenntnis der das betriebliche Warensortiment bestimmenden Faktoren, die sich aus Standort, Kundenkreis, Wettbewerbssituation, Preisgestaltung, Einkaufs- und Verkaufsmöglichkeiten ergeben	
2.1.4	Kenntnis der branchenspezifischen Warenkennzeichnung, Normen und Produktdeklaration		
2.1.5	Kenntnis der Waffen und Munition und der Schieß- und Sprengmittel		
2.1.6	Kenntnis der Beschußzeichen		
2.1.7	—	Grundkenntnisse der Schießtechnik	
2.1.8	Kenntnis der verkaufsbezogenen waffenrechtlichen Vorschriften		

3. Einkauf und Verkauf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.1	Warenbeschaffung		
3.1.1	—	Grundkenntnisse der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebsspezifischen Einkaufsmöglichkeiten und Bezugsquellen und der organisatorischen Durchführung des Einkaufs
3.1.2	—	—	Mitwirken bei der Ermittlung des Bedarfs
3.1.3	—	Vorbereiten von Warenbestellungen, Mitwirken bei Warenbestellungen	Bestellen der Waren
3.1.4	—	Überwachen der Liefertermine	Maßnahmen bei Lieferverzug
3.1.5	—	—	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten
3.1.6	—	Grundkenntnisse über wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Einkauf wie Einkaufskonditionen, Liefer- und Zahlungsbedingungen	
3.2	Warenannahme und Warenübernahme		
3.2.1	—	Kenntnis der betriebsüblichen Warenannahme und Warenübernahme	—
3.2.2	—	Warenannahme, Vergleichen der gelieferten Waren mit Lieferpapieren, Arbeiten bei der Behandlung der Wareneingangsbelege	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.2.3	—	Feststellen von Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung	Ergreifen von Maßnahmen bei Mängeln und Schäden bei Waren und Verpackung
3.3	Warenlagerung		
3.3.1	Kenntnis der branchen-, betriebs- und produktspezifischen Lagerungsvorschriften, insbesondere auch für Schieß- und Sprengmittel, Munition und pyrotechnische Waren		
3.3.2	Fachgerechtes Lagern und Pflegen der Waren unter Bedachtnahme auf Ordnung, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, Überprüfen der Warenverbrauchsfristen und Ablauftermine		
3.3.3	—	Kenntnis der Lagerorganisation, Kenntnis und Anwendung der technischen und rechnergestützten Lagerhilfsmittel	
3.3.4	—	Verwalten und Kontrollieren des Lagers, Feststellen des Lagerbedarfs, Überwachen des Lagerbestandes	
3.4	Verkaufsvorbereitung		
3.4.1	Vorbereiten der Waren und Verpackungsmaterialien zum Verkauf		
3.4.2	Kenntnis der Preisauszeichnungsvorschriften, Durchführen der Preisauszeichnung		
3.5	Warenpräsentation und Verkaufsförderung		
3.5.1	Gestaltung und verkaufsgerechtes Darbieten des Warenangebotes unter Berücksichtigung der Stellung des Betriebes, einfache Dekorationsarbeiten		
3.5.2	Kenntnis der branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten der Werbung und deren Anwendung		
3.5.3	—	Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Werbe- und verkaufsfördernden Maßnahmen	
3.5.4	Anbieten und Durchführen von betrieblichen Serviceleistungen beim Verkauf		
3.6	Warenverkauf und Kundenberatung		
3.6.1	—	Kenntnis der organisatorischen Abwicklung des Verkaufs	
3.6.2	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden		
3.6.3	Führen von Verkaufsgesprächen: Bedarf und Wünsche der Kunden ermitteln, Verkaufsargumente ableiten, Fragen und Einwände der Kunden berücksichtigen		
3.6.4	Bedarfs- und wunschgemäße Warenvorlage auf Grund der Waren- und Verkaufskennntnisse, Information der Kunden über Wareneigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Warenpflege, Warenqualität, Qualitäts- und Preisunterschiede		
3.6.5	—	Kenntnis und fachgerechte Beratung in der Ballistik und Zieloptik	
3.6.6	Anbieten von Ergänzungs- und Ersatzartikeln, fachgerechtes Verpacken und Ausfolgen der Waren		
3.6.7	—	—	Kenntnis über Möglichkeiten der Wareneinstellung

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.6.8	Kenntnis der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
3.6.9	—	Kenntnis der besonderen Abgabevorschriften für Waffen, Munition und pyrotechnische Artikel	
3.6.10	—	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen und des betriebsüblichen Warenumtausches, Verhalten bei Reklamationen	
3.6.11	—	Kenntnis der betriebsüblichen Maßnahmen gegen Ladendiebstahl und des Verhaltens bei Ladendiebstahl	
3.7	Verkaufsabrechnung		
3.7.1	—	Ermitteln des Verkaufspreises, Ausfertigen von Kassazetteln und Rechnungen, Ausrechnen der Umsatzsteuer	
3.7.2	—	—	Kenntnis der im Betrieb angewandten Kassensysteme, Bedienen der Kasse
3.7.3	—	—	Abwickeln von Barzahlung, unbarer Zahlung und von Zahlung in Fremdwährung

4. Betriebliches Rechnungswesen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1	Kostenrechnung und Kalkulation		
4.1.1	—	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität	
4.1.2	—	—	Kalkulieren des Verkaufspreises
4.2	Steuern und Abgaben		
4.2.1	—	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Steuern und Abgaben
4.3	Rechnungswesen		
4.3.1	—	Grundkenntnisse über Bedeutung und Aufgabe der Inventur, Mitarbeit bei der Inventur	
4.3.2	—	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen
4.4	Zahlungsverkehr		
4.4.1	—	—	Kenntnis des Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.4.2	—	—	Mitwirken beim Zahlungsverkehr
4.4.3	—	—	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug, Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten
4.5	Buchführung		
4.5.1	—	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler abgelegt haben,
- e) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
- f) Personen, die zumindest vier Jahre einschlägige kaufmännische Tätigkeiten oder höhere nichtkaufmännische Tätigkeiten im Sinne des Angestelltengesetzes verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler, Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 (Anlage 15), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 (Art. I Z 1) und 291/1979 (Art. I Z 12) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

384. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kunststoffverarbeiter erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Kunststoffverarbeiter folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Kunststoffverarbeiter wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Formen, Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
3	Messen (auch an Metallen)	Messen	—
4	Anreißen (auch an Metallen)	—	—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
5	Feilen (auch an Metallen)	—	—
6	Sägen (auch an Metallen)	—	—
7	Bohren (auch an Metallen)	Bohren	—
8	Schneiden (auch an Metallen)	—	—
9	Gewindeschneiden von Hand (auch an Metallen)	—	—
10	Schleifen und Polieren		—
11	—	Warm- und Kaltformen	
12	Grundkenntnisse im Formenbau	—	—
13	—	Oberflächenveredelung	—
14	Kleben		—
15	Nachbearbeiten	—	—
16	—	Kunststoffschweißen	—
17	—	Mischen und Aufbereiten	
18	—	Einfärben	—
19	Einfaches Bestimmen der Kunststoffarten		—
20	—	Grundkenntnisse der einschlägigen Prüfverfahren	
21	—	Prüfen von Fertigteilen	
22	—	Kenntnis der Steuerungsarten	
23	—	Kenntnis des Einsatzes von Wärme und Druck bei der Kunststoffverarbeitung	
24	—	Grundkenntnisse des Einsatzes von Elektrizität	—
25	—	—	Handhaben, Einstellen und Anfahren der zu verwendenden Kunststoffverarbeitungsmaschinen
26	—	Zusetzen von Härtern, Weichmachern und Gleitmittel	
27	—	—	Erkennen und Beheben von Fehlern in der Verarbeitung
28	—	Kenntnis der einschlägigen Heiz- und Kühlsysteme an Maschinen und Formen	
29	Kenntnis und Anwendung von einschlägigen englischen Fachausdrücken		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
30	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien		
31	Anfertigen von Skizzen		—
32	Lesen von Werkzeichnungen		
33	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
34	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
35	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
6 bis 50 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1 weiterer Lehrling
51 bis 102 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling
ab 103 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(4) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(5) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kunststoffverarbeiter, Verordnung BGBl. Nr. 431/1972 (Anlage 6), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 510/1976 (Art. IV) und 291/1979 (Art. VIII Z 1) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

385. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1989, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
3	—	Auswählen von Schleifmitteln	
4	—	Herrichten von Scheiben	
5	Einfaches Schleifen	Schleifen	Schleifen, auch profilierter Werkstücke

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
6	—	Gleitschleifen	
7	Einfaches Polieren	Polieren	Polieren, auch profilierter Werkstücke
8	Einfaches Glänzen	Glänzen	Glänzen, auch profilierter Werkstücke
9	Ablaugen	—	—
10	Entfetten		
11	Beizen		—
12	—	Brennen	
13	Kratzen	—	—
14	—	Skizzieren und Fertigen von einfachen Aufhängevorrichtungen	
15	Andrahten	—	—
16	Einhängen		
17	Nachbehandeln		
18	—	Spülen	
19	Trocknen		
20	—	Kenntnis der Passivierung	—
21	Kenntnis der Zusammensetzung und Verwendung galvanischer Bäder		
22	—	Kenntnis der Chemikalien für die Galvanisierung	
23	—	Kenntnis der Überzugsdicken und Galvanisierungszeiten	
24	—	Kenntnis des Verhaltens bei Werkstoffen gegenüber Säuren und Laugen	
25	—	Kenntnis des Phosphatierens	—
26	Einfaches Galvanisieren	Galvanisieren	
27	—	Kunststoffgalvanisieren	
28	—	Tampongalvanisieren	
29	—	Metallspritzen	
30	—	Färben der Metalle	
31	—	Einstellen galvanischer Bäder	
32	—	Überwachung der Bäder und der einschlägigen elektrischen Anlagen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
33	—	Richtigstellen fehlerhaft arbeitender Bäder	
34	—	—	Prüfen der galvanischen und chemischen Überzüge
35	—	Entfernen von Überzügen	
36	—	—	Entgiften und Neutralisieren galvanischer Abwässer
37	—	—	Kenntnis der umweltgerechten Entsorgung der Konzentrate, Abwässer und Schlämme
38	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
39	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
40	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 bis 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1 weiterer Lehrling
6 bis 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling
ab 21 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(4) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(5) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur, Verordnung BGBl. Nr. 216/1988, treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

386. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Schmied erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Schmied folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Schmied wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
3.	Messen		—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.	Anreißen		—
5.	Feilen		—
6.	Meißeln		—
7.	Sägen von Hand	Sägen mit Maschine	
8.	Bohren		—
9.	Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden mit Maschine	—
10.	Weichlöten	Hartlöten	
11.	Einfaches Schleifen	Schleifen	Scharfschleifen
12.	Einfaches Warmbehandeln	Härten	—
13.	Glühen einfacher Werkstücke	Glühen	—
14.	—	Aufschumpfen	—
15.	—	Gasschmelzschweißen	
16.	—	Elektroschweißen	
17.	—	Schutzgasschweißen	
18.	—	Brennschneiden	
19.	Feuerführen und Warmmachen des Schmiedestückes		
20.	Strecken		—
21.	Breiten		—
22.	Spitzen		—
23.	Stauchern		—
24.	Lochen		—
25.	Spalten		—
26.	Absetzen		—
27.	Richten		
28.	Biegen		
29.	Kröpfen		—
30.	—	Treiben	—
31.	—	Rollen	
32.	—	Verdrehen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
33.	Schroten		—
34.	—	Zusammenbauen, Einrichten und Einstellen	
35.	—	Anfertigen von Schmiedewerkzeugen	
36.	Schmieden von Hand nach Zeichnung	Schmieden von Hand und mit Krafthammer nach Zeichnung, Muster und Schablone	
37.	Lesen einfacher Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen	
38.	—	Skizzieren	
39.	—	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung der Korrosion	
40.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
41.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
42.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Schmied werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:
 1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
 2 bis 50 fachlich einschlägige ausgebildete Personen für jede Person 1 weiterer Lehrling
 51 bis 102 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling
 ab 103 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(4) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(5) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Schmied werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Schmied, Verordnung BGBl. Nr. 276/1973 (Anlage 9), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 (Art. IX Z 5) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Schmied im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Schüssel

387. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Maurer erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden für den Lehrberuf Maurer folgende Ausbildungsvorschriften — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Maurer wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.	Grundkenntnisse der Lagerung von Baustoffen	Kenntnis der Lagerung von Baustoffen und über die Verhütung von Schäden bei der Lagerung	
4.	Grundkenntnisse über den Umweltschutz und über dessen Umsetzung auf der Baustelle		
5.	Grundkenntnisse über die schädlichen Einflüsse auf die Baustoffe bei der Lagerung und Verarbeitung und über die Maßnahmen zu deren Abwehr		
6.	Messen, Fluchten, Anlegen	—	
7.	Aufstellen und Einwinkeln von Schnurgerüsten	—	
8.	Vermessen von einfachen Bauteilen	—	
9.	Feststellen des Materialbedarfs		
10.	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen		
11.	Transportieren, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton		
12.	Herstellen von Waagrissen und Aufstichen	—	
13.	—	Sichern und Pölzen von Baugruben und Künetten	
14.	Kenntnis der Fundierung, Herstellen von Fundamenten		
15.	Herstellen von einfachen Wänden und von einfachen Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen	Herstellen von verschiedenartigen Wänden und von Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Bau von Rauchfängen, Abgasfängen und Lüftungen	
16.	—	—	Herstellen von Natursteinmauerwerk
17.	—	—	Herstellen von Sichtflächenmauerwerk
18.	—	Abdichten des Bauwerks gegen Feuchtigkeit	
19.	—	—	Aufreißen und Herstellen von Stiegenläufen
20.	—	Versetzen (Türen, Fenster, Gitter usw.)	
21.	Aufstellen von Leichtwänden		
22.	—	Versetzen, Montieren, Dämmen und Verspachteln von Montagewänden, Vorsatzschalen und Montagedecken	
23.	—	Trockenausbau	
24.	Herstellen von Schalungen		
25.	—	Biegen und Verlegen von Baustahl	
26.	—	Herstellen von Stahlbetonbauteilen	
27.	—	Überdecken von Wand- und Maueröffnungen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
28.	—	Verlegen von vorgefertigten Stahlbetondecken und Stahlbetonbauteilen	
29.	Grundkenntnisse über Verputzarbeiten	Verputzen von Innen- und Außenwänden bei verschiedenen Putzträgern und Dämmsystemen	
30.	—	Herstellen von Fassaden, einschließlich Färbelung	
31.	—	Herstellen von Schablonen, Ziehen von Gesimsen	
32.	—	Grundkenntnisse der Wärme- und Schalldämmung	
33.	Einbringen von Ausgleichschüttungen	Einfaches Verarbeiten von Dämmstoffen	
34.	—	—	Herstellen von Estrichen
35.	—	—	Einfaches Verlegen von Beton- und Natursteinplatten und von keramischem Material
36.	Stemmen, Schlitzen	—	—
37.	—	Abtragen von nichttragenden Bauteilen	Auswechseln von tragenden Bauteilen, Unterfangen
38.	—	Kenntnis über Renovieren, Restaurieren und Adaptieren	
39.	Kenntnis über das Herstellen (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten aller Art		—
40.	Herstellen von einfachen Bockgerüsten	Herstellen von Gerüsten	
41.	—	Verlegen von Rohrkanälen samt Putzschachtherstellung	
42.	Lesen von Bauplänen und Bauzeichnungen samt Stücklisten, Anwenden von Materiallisten		
43.	Skizzieren		
44.	Kenntnis des Führens von Arbeitsnachweisen		Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen, Führen von Bautageberichten
45.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
46.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
47.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Maurer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:
 1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
 ab 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person 1 weiterer Lehrling

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(4) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(5) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Maurer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 3 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schlußbestimmung

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Maurer, Verordnung BGBl. Nr. 74/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 (Art. III Z 9) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

(3) Lehrlinge, die am 1. Juli 1990 im Lehrberuf Maurer im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Abs. 2 genannten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

388. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Werkstoffkunde.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat zu umfassen:

- a) eine Arbeit, wobei nach Angabe sämtliche nachstehende Fertigkeiten an einschlägigen Werkstoffen nachzuweisen sind:
 1. Messen, Anreißen,
 2. Warm- und Kaltformen,
 3. Feilen, Bohren, Polieren,
 4. Kleben, Kunststoffschweißen,
 5. Nachbearbeiten,
 6. Gewindeschneiden von Hand,
 7. Einfärben;
- b) nach Wahl der Prüfungskommission eine Spritzgußverarbeitung oder eine Extrusion an Maschinen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden ausgeführt werden kann. Hiebei ist der Arbeit gemäß Abs. 1 lit. a eine Dauer von 5 1/2 Stunden und der Arbeit gemäß Abs. 1 lit. b eine Dauer von 30 Minuten zugrunde zu legen.

(3) Die Prüfarbeit ist nach sieben Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
Winkeligkeit und Ebenheit,
dem Werkstoff entsprechende Ausführung,
fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Maschinen.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Bauteile oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen, Unfallverhütung und umweltrelevante Maßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling 15 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachrechnen

§ 5. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Längen- und Flächenberechnung,
- b) Volums- und Masseberechnung,

- c) Prozent- und Proportionsrechnung,
- d) Grundlegende Rechnungen aus der Mechanik (Festigkeit, Dehnung, Leistung, Wirkungsgrad, Drehzahl),
- e) Mischungsberechnung.

(2) Das Verwenden von Formeln, Tabellen und Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Fachrechnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 6. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Einschlägige Rohstoffe,
- b) Be- und Verarbeitung von Halbzeug,
- c) Arbeitsverfahren,
- d) Geräte, Maschinen und Anlagen,
- e) Wartung und Instandhaltung der Geräte, Maschinen und Anlagen.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 80 Minuten zu beenden.

Werkstoffkunde

§ 7. (1) Die Werkstoffkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Eigenschaften,
- b) Aufbereitung,
- c) einschlägige chemische Grundbegriffe,
- d) Prüfverfahren.

(2) Die Werkstoffkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich sechs Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Werkstoffkunde ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bootbauer, Formenbauer, Leichtflugzeugbauer oder Skierzeuger kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 8 und 10.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“, „Fachgespräch“, „Fachkunde“ und „Werkstoffkunde“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2 bis 4, 6 bis 8 und 10.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drechsler kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 8 und 10.

Schlußbestimmungen

§ 10. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter, Verordnung BGBl. Nr. 232/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 569/1986 (Art. XII) tritt mit Ablauf des 30. Juni 1990 außer Kraft.

Schüssel

389. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bootbauer geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bootbauer, Verordnung BGBl. Nr. 255/1977, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 569/1986 (Artikel V) wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Kunststoffverarbeiter, Leichtflugzeugbauer, Skierzeuger oder Tischler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bootbauer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Schüssel

390. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drechsler geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drechsler, Verordnung BGBl. Nr. 72/1977, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tischler kann eine

Zusatzprüfung im Lehrberuf Drechsler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Drechsler abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand ‚Prüfarbeit‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2 Abs. 1 bis 3 und 7, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Schüssel

391. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur, Verordnung BGBl. Nr. 604/1974, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Galvaniseur kann bis zum 1. Dezember 1995 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Metallschleifer und Galvaniseur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ im Umfange des § 2 Abs. 2 lit. a und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Schüssel

392. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Juni 1990, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schmied geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schmied, Verordnung BGBl. Nr. 70/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 569/1986 (Art. XVI) wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fahrzeugfertiger oder Landmaschinenmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schmied abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand ‚Fachgespräch‘ zu

umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2 Abs. 4 bis 6, § 4 und § 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Hüttenwerkschlosser, Karosseur, Kraftfahrzeugmechaniker, Maschinenschlosser, Schlosser oder Universalschweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schmied abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände ‚Prüfarbeit‘ und ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Formschmied kann bis zum 1. Dezember 1995 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schmied abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand ‚Fachgespräch‘ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2 Abs. 4 bis 6, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Schüssel